



**CENTRE EUROPÉEN
DES CONSOMMATEURS**
Luxembourg
2A, rue Kalchesbrück
L-1852 Luxembourg
Tél. : (+352) 26 84 64-1
Fax : (+352) 26 84 57 61
info@cecluxembourg.lu
www.cecluxembourg.lu

PAUSCHALREISEN – DEUTSCHLAND

Die Rechte der Verbraucher, die eine Pauschalreise buchen, sind durch die sogenannte “EU-Pauschalreiserichtlinie” (RL 90/314 vom 13.06.1990) auf europäischer Ebene gestärkt worden. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Recht gegeben werden.

Das deutsche Recht enthält keine Definition des Begriffs „Pauschalreise“, spricht jedoch in diesem Zusammenhang von der „Gesamtheit von Reiseleistungen“, d. h. es müssen mindestens zwei einzelne Reiseleistungen vorhanden sein, die zu einem „Reisepaket“ gebündelt werden. Ein klassisches Beispiel dafür ist die gemeinsame Buchung von Beförderung und Unterkunft, z. B. Flug und Hotel.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach deutschem Recht, anders als beispielweise im luxemburgischen Recht, ausschließlich der Reiseveranstalter und nicht der Vermittler (bspw. das Reisebüro) für eventuelle Reisemängel verantwortlich ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Widerrufsrecht bei der Buchung einer Reise im Internet in der Regel ausgeschlossen ist.

INFORMATIONSPFLICHTEN DES REISEVERANSTALTERS

Vorvertragliche Informationspflichten (Angabepflichten)

Vor Abschluss des Vertrages ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisenden über bestimmte Merkmale der Reise zu informieren. Beispielsweise sind genaue Angaben über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages, den Bestimmungsort, die Unterbringung oder eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl anzugeben. Eine detaillierte Liste der geforderten Angaben befindet sich in § 4 und 5 der BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten).

Informationspflichten in der Reisebestätigung

Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Abschluss des Reisevertrages eine Reisebestätigung (Buchungsbestätigung) auszuhändigen. Diese Bestätigung muss, neben den meisten der vorgenannten Informationen, beispielsweise den endgültigen Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine enthalten sowie Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr, Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen, Hinweise auf etwa vorbehaltenen Preisänderungen, vereinbarte Sonderwünsche etc. Auch hierzu findet sich eine detaillierte Liste in der BGB-InfoV (§ 6).

Über die vorstehenden Informationen hinaus ist der Veranstalter verpflichtet, den Reisenden generell mit Informationen zu versorgen, die für die Reise von Bedeutung sind (bspw. spezielle Gefahren, Besonderheiten der Reise etc.).

PREIS- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Preisänderungen

Grundsätzlich ist der Reiseveranstalter an den angegebenen Reisepreis gebunden. Abweichungen davon sind nur in sehr begrenztem Umfang gestattet und dies nur, wenn ein Preisänderungsvorbehalt vereinbart wurde (bspw. in den AGB des Reiseveranstalters). Eine Erhöhung des Reisepreises kann nicht willkürlich erfolgen, sondern muss auf bestimmten Gründen beruhen, wie beispielsweise die Erhöhung von Beförderungskosten, Änderung von Wechselkursen, gestiegene Hafen- oder Flughafengebühren etc.

Bei Reisen, bei denen zwischen Buchung und Reiseantritt weniger als vier Monate liegen, ist eine Preiserhöhung generell untersagt. Liegen zwischen Buchung und Beginn der Reise mehr als vier Monate, ist eine Erhöhung des Reisepreises nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich.

Sollte der Reisepreis um mehr als 5 % erhöht werden, steht dem Reisenden ein kostenfreies Rücktrittsrecht unter Erstattung des Reisepreises oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ersatzreise zu.

Leistungsänderungen

Ein Reiseveranstalter hat nur dann die Möglichkeit, eine vertraglich vereinbarte Reiseleistung zu ändern, wenn ein entsprechender Leistungsänderungsvorbehalt vereinbart wurde (bspw. in den AGB). Darüber hinaus muss die Leistungsänderung für den Reisenden zumutbar sein. Dies ist anzunehmen, wenn die Reise als Ganzes nicht beeinträchtigt wird und die Änderung nicht erheblich ist, wie beispielsweise die Änderung der Reihenfolge der Reiseziele einer Rundreise oder eine Schiffsreise flussabwärts statt flussaufwärts.

Als unzumutbare und somit unzulässige Leistungsänderungen werden zum Beispiel ein Wechsel des Reiseziels oder eine verminderte Qualität der Unterbringung angesehen.

Bei einer unzulässigen Änderung einer Reiseleistung steht dem Reisenden, neben den Gewährleistungsrechten, ein kostenloses Rücktrittsrecht bzw. das Recht auf eine mindestens gleichwertige Ersatzreise zu.

REISEMÄNGEL

Liegt ein Reisemangel vor (bspw. steiniger und felsiger Strand statt feinem Sandstrand; statt eines gebuchten Doppelzimmers stehen lediglich zwei Einzelzimmer zur Verfügung etc.), steht dem Reisenden grundsätzlich ein Recht auf Abhilfe, Reisepreisminderung und Schadensersatz zu. Um diese Rechte in Anspruch nehmen zu können, muss der Mangel jedoch gerügt, das heißt dem Reiseveranstalter angezeigt werden, um diesem die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer gewissen Frist Abhilfe zu schaffen. Zu beachten ist, dass ein Mangel sofort bei Auftreten gerügt und konkret angegeben werden muss und zwar gegenüber dem Reiseveranstalter oder dessen Vertreter vor Ort (z. B. Reiseleitung). Ist die Reiseleitung vor Ort nicht verfügbar, ist der Mangel bspw. telefonisch direkt beim Reiseveranstalter zu rügen. Die Hotelrezeption ist in der Regel nicht der richtige Ansprechpartner im Sinne einer wirksamen Mängelrüge.

Nachweispflichtig für die erfolgte Mängelrüge ist der Reisende. Daher empfiehlt es sich, etwaige Mängel dem Reiseveranstalter bzw. dessen Vertreter schriftlich mitzuteilen und sich den Empfang der Mängelrüge schriftlich bestätigen zu lassen.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Rücktritt des Veranstalters

Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag nur in sehr begrenztem Umfang, wie beispielsweise bei Nichterreichen einer, im Prospekt angegebenen, Mindestteilnehmerzahl oder im Falle von höherer Gewalt, zurücktreten. In diesem Fall sind dem Reisenden bereits geleistete Zahlungen zu erstatten.

Rücktritt des Reisenden

Im Gegensatz zum Veranstalter hat der Reisende jederzeit die Möglichkeit, vom Reisevertrag zurückzutreten. Kostenfrei ist der Rücktritt jedoch nur, wenn der Veranstalter Anlass dazu gegeben hat, bspw. bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % oder der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung. Liegt ein solcher Fall nicht vor, ist der Reisende bei einem Rücktritt verpflichtet, dem Veranstalter eine Stornierungsentschädigung zu zahlen. Aus diesem Grund enthalten die AGB des Veranstalters meist pauschalierte Stornobeträge, wobei die Höhe der Stornokosten steigt, je näher der Reisebeginn liegt. Da häufig jedoch zu hohe Stornokosten verlangt werden, sollten diese stets im konkreten Einzelfall überprüft werden.

Dieses Informationsblatt wurde mit großer Sorgfalt verfasst. Sollten nichtsdestotrotz Auslassungen oder Irrtümer festgestellt werden, kann der Verfasser des Informationsblattes hierfür nicht haftbar gemacht werden. Weder die Europäische Kommission noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Veröffentlichung zu entnehmen sind, verantwortlich.

Mit Unterstützung der Europäischen Kommission, des luxemburgischen Staates und des luxemburgischen Konsumentenschutzes (ULC).



Co-funded by
the European Union